



# DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 23. September 2020

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-339/I/1473 16-21**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	21.09.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	26.10.2020		
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2020		

**Betreff: Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs)  
ab 01.01.2020 aufgrund der geänderten Mehrwertsteuer  
- Antrag des Magistrats vom 21.09.2020  
Drucks. 16-339/I/1473 16-21**

**Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

„Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Seligenstadt (WBGs)“:

**§ 20 a „reduzierte Mehrwertsteuer“ wird ab dem 01.01.2020 zur Satzung hinzugefügt:**

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet oder sonst nach umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten in diesem Zeitraum eine Leistung erbracht wird, gilt abweichend von den §§ 12, 13 und 18 eine Gebühr sowie abweichend von § 2 ein Wasserbeitrag wie folgt:

		netto EUR	zzgl. 5 % MwSt.	brutto EUR
- Bereitstellungsgebühr (§ 12 (1))	bis QN 6	5,00	0,25	5,25
	bis QN 10	5,40	0,27	5,67
	bis QN 15	40,00	2,00	42,00
	bis QN 40	44,00	2,20	46,20
	bis QN 100	48,00	2,40	50,40

		netto EUR	zzgl. 5 % MwSt.	brutto EUR
- Laufende Benutzungsgebühr (§ 13 (1))	je 1 m <sup>3</sup> Frischwasser	1,30	0,07	1,37
	je 1 m <sup>3</sup> Frischwasser unter Wegfall Grundge- bühr	1,53	0,08	1,61
- Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers (§ 18 (1))		0,77	0,04	0,81
- Gewünschte Zwischenablesung eines Zählers (§ 18 (2))		2,56	0,13	2,69
- Zwischenablesung des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers (§ 18 (2))		0,77	0,04	0,81
- Wasserbeitrag je m <sup>2</sup> Geschossfläche (§ 2 (3))		3,12	0,16	3,28

## **Begründung**

Das am 3.Juni 2020 beschlossene Konjunkturpaket hat als wichtigen Bestandteil die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuersätze von 19 auf 16 beziehungsweise von 7 auf 5 Prozentpunkte für die Zeit vom 1.Juli 2020 bis 31.Dezember 2020.

Die §§ 2, 12, 13 und 18 der aktuellen Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Seligenstadt weisen neben dem Nettogebührensatz auch den Umsatzsteuertarif in Höhe von 7 % sowie den sich daraus ergebenden Bruttogebührensatz aus. Die Verpflichtung zur Angabe von Gesamtpreisen beruht auf den Vorgaben des § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 7 der Preisangabenverordnung (PAngV).

Um die Vorgaben der PAngV einzuhalten müsste als Folge der vorübergehenden Senkung der Umsatzsteuersätze eine Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 1. Juli 2020 erfolgen, um den geänderten Umsatzsteuertarif sowie den neuen Gesamtbetrag der Gebühren und Beiträge auszuweisen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat jedoch die Geltung der Ausnahmenvorschrift des § 9 Abs. 2 PAngV auf den vorliegenden Fall der sechsmonatigen Senkung der Umsatzsteuer verfügt (vgl. Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums an die Preisbehörden der Länder vom 10. Juni 2020). Hierfür reicht es aus, dass der für den Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 geltende Umsatzsteuertarif und der jeweilige Gesamtpreis bekanntgemacht wird, z.B. im Wege der öffentlichen Bekanntmachung im jeweiligen Bekanntmachungsorgan oder auf der Homepage. Eine solche Bekanntmachung ist am 15.07.2020 erfolgt. Eine frühere Änderung der Wasserversorgungssatzung wäre zur Einhaltung der Vorgaben der PAngV daher zwar richtig gewesen, war aber aufgrund der Verfügung des Bundeswirtschaftsministeriums nicht notwendig.

Die Gebührenvorauszahlungsbescheide für das Jahr 2020 wurden typischerweise im Frühjahr 2020 bestandskräftig und zwar mit dem spätestens im Jahr 2019 kalkulierten Umsatzsteuertarif. Die Bescheide sind daher in Bezug auf den Umsatzsteuertarif nachträglich rechtswidrig geworden, so dass sie gemäß § 130 Abs. 1 Abgabenordnung der Möglichkeit einer Änderung unterliegen. Die Verwaltung darf jedoch lediglich auf Grundlage einer Satzung als Ermächtigungsgrundlage diese Bescheide anpassen – die im Hinblick auf den Umsatzsteuertarif fehlerhafte Wasserversorgungssatzung muss daher in einem ersten Schritt geändert werden.

Die Vorauszahlungsbescheide der Wasserversorgung werden nach Ablesung der Wasserverbrauchsmengen zum 31. Dezember 2020 durch Schlussbescheide ersetzt. Ein Schlussbescheid enthält ein Leistungsgebot an den Gebührenschuldner und zwar gemäß der ebenfalls im Schlussbescheid enthaltenen Abrechnung. Im Rahmen dieser Abrechnung kann eine Anpassung des fehlerhaft gewordenen Vorauszahlungsbescheids erfolgen. Eine solche Korrektur setzt die zum 1. Januar 2020 rückwirkende Änderung der Wasserversorgungssatzung voraus, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Schlussbescheide erfolgt sein muss.

Endet der Ablesezeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 2020, entsteht für das gesamte Jahr 2020 die Umsatzsteuer grundsätzlich lediglich in Höhe von 5 %. Ausgenommen sind z.B. unterjährige Eigentumswechsel oder Monatsabrechnungen mit Brauereien und anderen Wassergroßverbrauchern.

Um die Schlussbescheide für das Jahr 2020 grundsätzlich mit einem Umsatzsteuertarif von 5 % erlassen zu können, bedarf die Verwaltung einer Ermächtigungsgrundlage in Form einer geänderten Wasserversorgungssatzung, welche den durch das Konjunkturpaket geänderten Umsatzsteuertarif ausweist. Die Satzungsänderung muss auf den 1. Januar 2020 rückwirken und spätestens zum Zeitpunkt der Erstellung der Schlussbescheide erfolgt sein, um wirksame Ermächtigungsgrundlage für die Schlussbescheide zu sein.

Die Anpassung des Umsatzsteuertarifs betrifft auch die Gebühr für andere Leistungen, die im Rahmen der Wasserversorgungssatzung unter Geltung der umsatzsteuerlichen Regelungen erbracht werden, wie z.B. die Grundgebühr nach Zählergröße.